



**SCHMITT+SOHN  
AUFZÜGE**

Schmitt + Sohn Aufzüge Industriestraße 24 DE-72070 Tübingen

Kath. Gesamtkirchengemeinde  
Katharinenstr. 16  
DE-88045 Friedrichshafen

Ansprechpartner:  
Manuel Braitmaier

Fon: 07071 7969-263 Mail: m.braitmaier@schmitt-aufzuege.de

Datum:  
21.10.20

## ANGEBOT Nr. ANG0083881 vom 21.10.20

**Bauvorhaben:** Modernisierung der Steuerung

**Standort:** Hochstr. 10  
DE-88045 Friedrichshafen

**Beratung:** Manuel Braitmaier  
Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH  
Fon 07071 7969-263  
Mobil 0173/3553182  
Fax 07071 7969-29  
E-Mail m.braitmaier@schmitt-aufzuege.de

**Niederlassung:** Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH  
Industriestraße 24  
DE-72070 Tübingen  
Fon 07071/7969-0  
  
Fax 07071/7969-29

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH  
Industriestraße 24  
DE-72070 Tübingen

Fon 0 70 71-79 69-0  
Fax 0 70 71-79 69-29  
email@schmitt-aufzuege.de  
www.schmitt-aufzuege.de

Geschäftsführer:  
Dr. Johannes Schmitt, Martin Schmitt, Anna von Hinüber,  
Maximilian Schmitt

Sitz der Gesellschaft: Tübingen  
Registergericht: Stuttgart, HRB 380688

**Bankverbindung:**  
UniCredit Bank AG  
IBAN-Nr: DE17 6002 0290 0388 7649 02  
SWIFT Code: HYVEDEMM473  
USt-ID DE133510218  
Steuer Nr: 241/115/00041



Verantwortung  
seit 1861.



SCHMITT+SOHN  
AUFZÜGE

ANGEBOT Nr. ANG0083881 vom 21.10.20

## Aufzug Nr. 70854

---

Für die Modernisierung Ihrer Aufzugsanlage

Kindergarten  
Hochstr. 10  
DE-88045 Friedrichshafen

bieten wir nach Überprüfung des Ist-Zustandes folgende Baugruppen an:

Angebotszusammenstellung

---

<b>Pos. 1</b>	Baugruppe	Schacht
<b>Pos. 2</b>	Baugruppe	Steuerung

---

Gesamtpreis: EUR zzgl. MwSt. 22.426,00

Weitere Informationen zu Lieferumfang und Konditionen finden Sie in der nachfolgenden Beschreibung.



ANGEBOT Nr. ANG0083881 vom 21.10.20

## Lieferumfang

### Aufzug Nr. 70854

---

#### Pos. 1 Baugruppe Schacht

##### **Spannvorrichtung für Reglerseil einschliesslich Schlaffseilschalter und Installationsmaterial**

Spannvorrichtung für die erforderliche Vorspannung des Reglerseiles einschliesslich Schlaffseilschalter und Installationsmaterial.

##### **Erneuerung der Aufsetzpuffer**

Eine Garnitur Aufsetzpuffer aus geschäumtem Kunststoffmaterial für den Fahrkorb, ausgelegt für die erforderliche Tragkraft und Geschwindigkeit.

##### **Erneuerung der Puffersockel**

Puffersockel in der für die Anlage erforderlichen Höhe aus Profilstahl.

#### Pos. 2 Baugruppe Steuerung

##### **Steuerung:**

Selbsterklärende Einknopf-Sammel-Steuerung auf neuestem Stand der Technik.

Klare Benutzerführung für einfache und schnellste Orientierung mit geringstmöglicher Fehlbedienung.

Das Steuerungssystem speichert alle Innen- und Außenkommandos und fährt sie unabhängig von der Fahrtrichtung nacheinander ab.

Steuerung im geschlossenen Schaltschrank aus Stahlblech. Fremdbelüftung mit Ventilator nach Erfordernis. Hauptschalter mit Sicherungen für Licht- und Kraftstrom, Rückholsteuerung und Schachtlichtschalter -servicefreundlich und von außen zugänglich- in der oberen Schaltschrankblende. Schaltschränke geerdet und entsprechend VDI-Richtlinie 2566 mit schwingungsdämpfenden Elementen gegen das Bauwerk isoliert.

Programmierung für hohe Förderleistung und geringe Wartezeiten. Energieeinsparung durch Vermeidung von Fehlfahrten.

Überlaststeuerung: Bei Überlast werden keine Kommandos ausgeführt. Die Überlastung wird optisch und akustisch in der Kabine angezeigt.

Digitale Wegmessung und millimetergenauer Bündighalt in den Stockwerken mit Inkrementaldrehgeber. Automatische Nachholung bei Laständerungen beim Be- und Entladen.

Schnittstellen zum Anschluss von Fernüberwachungs- bzw. Ferndiagnosegeräten, PC, Drucker und Sprachmodul. Optionen für spezifische Verkehrsanforderungen.

Hängekabel mit Schleppklemmen am Fahrkorb und im Schacht  
Vorgefertigtes Kabel-Installationssystem auf die vorhandenen Stockwerksabstände angepaßt  
Verkabelung der Kabine, Kabinenschnittstelle



SCHMITT+SOHN  
AUFZÜGE

## ANGEBOT Nr. ANG0083881 vom 21.10.20

Gezielte Ansteuerung des Türantriebes  
Schachtrevisionssteuerung einschließlich Inspektionsknopfkasten auf dem Kabinendach  
Kabinenpaneel mit Fahrtzieleingabe, Quittierungs- und Etagenanzeige  
Außentableaus aus Edelstahl V2a, Ruftaster an allen Haltestellen und Schachtzugängen  
Nothaltschlagtaster in der Schachtgrube  
Schachtbeleuchtung  
Triebwerksrauminstallation

Brandfallgravur auf 5 Bedientableaus.

Brandfallsteuerung:

Nach dem Einschalten der Brandmeldeanlage und Signalisierung durch einen potentialfreien Öffnerkontakt über eine zusätzlich verlegte Steuerleitung wird folgendes Programm abgefahren: Der Aufzug fährt sofort ohne Zwischenhalt in eine festgelegte Ebene und bleibt mit geöffneten Türen stehen. Die Befreiungsfahrt setzt die Türreversierung und die elektronische Türüberwachung bzw. Lichtschranken / Lichtgitter außer Kraft. Passagiere werden akustisch zum Verlassen der Kabine aufgefordert.

Ist die vorgesehene Haltestelle bereits verraucht und wird dies über einen baus. potentialfreien Öffnerkontakt angezeigt, fährt der Aufzug jeweils die nächste vorgesehene Haltestelle an usw.

Steht das Brandmeldesignal nicht mehr an, stellt sich der Normalbetrieb von selbst wieder ein.

Signale und Leitungen außerhalb von Schacht und Maschinenraum bauseitig.

Digitales Fernleit- und Diagnosesystem C 2000 AFM zur Notrufweiterleitung an die ständig besetzte Schmitt + Sohn Service-Zentrale gemäß EN 81.

Die ständige Bereitschaft und Aufschaltung wird in einem separaten Service-Vertrag vereinbart.

C 2000 GSM Adapter

Einbau und Installation eines GSM-Fernsprechanschlusses für den Betrieb des C 2000 Fernnotrufsystems.

Damit entfällt die Notwendigkeit, einen bauseitigen analogen Fernsprechanschluss vorzusehen. Voraussetzung für den Einsatz des C 2000 GSM Adapters ist eine ausreichende GSM-Netzabdeckung im Maschinenraum, bzw. im Aufzugsschacht.

Für den Betrieb des C 2000 GSM Adapters empfehlen wir den Einsatz der S+ Mobilfunk-SIM Karte. Diese ist für den Notrufbetrieb optimiert. In der Grundgebühr sind zudem alle anfallenden Verbindungs-Kosten enthalten. Dazu ist ein separater C 2000 GSM - Mietvertrag abzuschließen.

Schlüsselumschalter zur Kommandofreigabe in der Kabine. 1 Stück.

**Diese Gefährdungen werden durch das Angebot behoben:**



SCHMITT+SOHN  
AUFZÜGE

## ANGEBOT Nr. ANG0083881 vom 21.10.20

- A-28 (hoch) Gefahr des Einziehens von Kinderhänden
- A-66 (mittel) Schutz gegen elektrischen Schlag
- A-5 (n.e) Anpassung an DIN EN81-73 (teilweise)
- A-56 (niedrig) Puffer
- A-70.2 (niedrig) Inspektionssteuerung in der Schachtgrube
- A-X18 (niedrig) Einrichtung zur Überbrückung
- A-X19 (niedrig) Erkennung fehlerhafter Türkontaktkreis

### **Allgemeine Nebenleistungen:**

Übernahme der Prüfgebühren und Stellung eventuell erforderlicher Prüfgewichte  
Abnahme durch zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS).

Demontage und Entsorgung der zu modernisierenden Bauteile.

S+ weist darauf hin, dass die angebotenen Komponenten grundsätzlich auf Basis der EN 81-20/50 geliefert werden. Eine vollständige Konformität mit der EN 81-20/50 kann nicht garantiert werden, da dies, durch bestehende Schnittstellen des Schachtes oder verbleibende Komponenten, nicht in allen Fällen möglich ist.

Informationen zu staatlichen Förderprogrammen finden Sie unter:  
<https://www.kfw.de/>



ANGEBOT Nr. ANG0083881 vom 21.10.20

## Preise / Konditionen

### Aufzug Nr. 70854

---

#### Anlagenpreis

EUR 22.426,00

Alle Preise in EUR zuzüglich MWSt.

---

#### Angebots-Bindefrist

6 Wochen

#### Festpreis

Der Gesamtpreis ist ein Festpreis bis einschließlich 21.06.21.

Sollte sich bei der technischen Klärung herausstellen, dass weitere, nicht kalkulierte und angebotene Bauteile oder Baugruppen aufgrund bauseitiger Bedingungen oder gesetzlicher Vorgaben erneuert werden müssen, so behalten wir uns vor, Ihnen diese gesondert anzubieten.

#### Lieferfrist

ca. 14 Wochen ab vollständiger technischer und ausstattungsmaßiger Klärung, zuzüglich Montagedauer.

#### Lieferung

Frei Verwendungsstelle inklusive Verpackung

#### Montage

durch Schmitt + Sohn Fachpersonal

#### Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt 24 Monate ab Abnahme unter der Voraussetzung, dass ab Wiederinbetriebnahme mindestens für diesen Zeitraum ein Wartungsvertrag mit der Auftragnehmerin abgeschlossen und unterhalten wird. Anderenfalls verjähren die Gewährleistungsansprüche binnen 12 Monaten ab Abnahme.

#### Zahlungsplan

40 % bei Bestellung

50 % bei Montagebeginn

10 % bei ZÜS-Abnahme, spätestens 8 Wochen nach Montageende

#### Zahlungsbedingung

10 Tage ohne Abzug

Grundlage für die Ausführung sind unsere Allgemeinen Lieferbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen



Manuel Braitmaier  
Vertriebsleiter Service



**SCHMITT+SOHN  
AUFZÜGE**

**ANGEBOT Nr. ANG0083881 vom 21.10.20**

Anlagen  
Allgemeine Lieferbedingungen  
Bauseitige Leistungen



Verantwortung  
seit 1861.







**SCHMITT+SOHN  
AUFZÜGE**

## Allgemeine Lieferbedingungen

Verfasst unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA).

### I. Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Schmitt+Sohn mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Bei Wartungsverträgen gelten Sie, soweit sie den dortigen spezielleren Vertragsbedingungen von Schmitt+Sohn nicht widersprechen.
2. Zusätzliche oder anderslautende Vertragsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung. Diese werden bei Auftragsannahme nur dann Vertragsinhalt, wenn Schmitt+Sohn sie gesondert ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

### II. Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
2. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Schmitt+Sohn zustande.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Schmitt+Sohn und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Er gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Ergänzungen und Abänderungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Schmitt+Sohn.
4. An von Schmitt + Sohn dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Muster und Kostenanschlägen sowie ähnlichen Informationen verbleiben die Eigentums- und Urheberrechte bei Schmitt+Sohn. Diese Informationen dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung der Anlage oder von Bestandteilen verwendet werden. Technische Unterlagen zu Angeboten, welche nicht zu einem Auftrag führen, sind umgehend zurückzugeben.
5. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen u. a., sowie Angaben über Maße, Gewichte, technische Daten u. ä., sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

### III. Leistungsumfang, Plangenehmigung

1. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist allein die Auftragsbestätigung von Schmitt+Sohn maßgebend.
2. Nach Vertragsschluss wird dem Auftraggeber der Einreichungsplan zur Genehmigung durch Unterzeichnung vorgelegt. Voraussetzung für den Beginn der Auftragsbearbeitung ist der Eingang der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat Schmitt + Sohn die für die Anfertigung des Einreichungsplans benötigten Baupläne rechtzeitig zu überlassen.
3. Für die Ausführung der Anlage sind die vom Auftraggeber genehmigten Pläne verbindlich.
4. Jede nachträgliche Abänderung des Leistungsumfangs hat eine Anpassung des Preises und der Lieferfrist zur Folge.

### IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich frei Baustelle inklusive Verpackung und Montage; zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Mangels gesonderter Zahlungsverbarung gilt folgender Zahlungsplan:  
30 % bei Bestellung  
30 % bei Anzeige des Fabrikationsbeginns  
30 % bei Anzeige der Versandbereitschaft der Hauptteile  
10 % bei behördlicher Abnahme und Freigabe zum Betrieb  
Sofern die behördliche Freigabe zum Betrieb aus bauseitigen Gründen nicht erfolgt, wird die letzte Teilrate mit Anzeige der Fertigmontage fällig.
3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Schmitt + Sohn.
4. Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, ist Schmitt+Sohn nach schriftlicher Mahnung berechtigt:  
4.1 die Erfüllung der eigenen Leistungsverpflichtung bis zum nachweislichen Eingang der rückständigen Zahlung zu verweigern, sowie die damit verbundenen Kosten (Lagerungskosten etc.) zuzüglich 5% hiervon Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen;  
4.2 eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen;  
4.3 den gesamten restlichen Vertragspreis fällig zu stellen;  
4.4 die ausstehenden Beträge nach den gesetzlichen Vorgaben, mindestens jedoch mit 11,19 % p. a. zu verzinsen, sowie für die ersten beiden Mahnungen Mahnkosten in Höhe von EUR 5,- pro Mahnung und für jede weitere Mahnung Mahnkosten in Höhe von EUR 10,- geltend zu machen; die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt unberührt;  
4.5 eine angemessene Nachfrist zur Zahlung zu setzen und bei Nichteinhaltung unter voller Schadensersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten;  
4.6 die Anlage bis zur vollständigen Zahlung außer Betrieb zu setzen; der Auftraggeber gestattet diesbezüglich jederzeit Zugang zur Anlage.
5. Die vereinbarte Zahlungsweise gilt bei mehreren Anlagen getrennt für jede Anlage.
6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.
7. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen bauseitig oder aufgrund höherer Gewalt entstehender oder von Schmitt+Sohn nicht zu vertretender (vgl. unten unter VI.) Verzögerungen ist nicht statthaft.
8. Schmitt+Sohn ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Schmitt+Sohn aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Hiervon unberührt bestehen die Rechte aus §§ 648, 648a BGB.

### V. Liefer- und Montagefristen

1. Die Liefer- und Montagefristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und richten sich nach der Auftragsbestätigung von Schmitt+Sohn. Voraussetzung für ihre Geltung und ihren Beginn ist die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen des Auftraggebers, insbesondere: Restlose Abklärung aller technischen Daten, umgehende Genehmigung der Anlagepläne sowie rechtzeitiger Zahlungseingang. Die Montagefristen setzen zusätzlich insbesondere die Möglichkeit des ungehinderten Montagebeginns zur ursprünglich festgesetzten Zeit voraus. Soweit während der Montage Leistungen und Mitwirkungen des Auftraggebers zu erfolgen haben, hat er diese so zu fördern, dass Behinderungen oder Unterbrechungen während der Montage ausgeschlossen sind.
2. Die Liefer- und Montagefristen werden angemessen verlängert,  
2.1 wenn der Auftraggeber technische Daten nachträglich abändert oder bauseitige Leistungen, insbesondere solche entsprechend Ziffer V. 1., nicht rechtzeitig erbringt und deshalb eine Verzögerung der Lieferung oder Montage verursacht.  
2.2 bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streik, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), die nicht von Schmitt+Sohn zu vertreten sind.
3. Vereinbarte Fertigstellungsfristen sind eingehalten, wenn Schmitt+Sohn die Fertigstellung der abnahmereifen Anlage schriftlich anzeigt. Verzögert sich das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme der Anlage durch auftraggeberseitig nicht erbrachte Leistungen, hat dies keinen Einfluss auf die Einhaltung der Fertigstellungsfristen.

### VI. Montage, Reparaturen, Umbauten (Modernisierung)

1. Auf die im Angebot von Schmitt+Sohn genannten bauseitigen Leistungen wird ausdrücklich hingewiesen. Zu Montagebeginn und während der Montagezeit hat der Auftraggeber alle bauseitigen Leistungen so zu erbringen und auf den Bauzeitenplan einzuwirken, dass eine ungehinderte Fertigstellung der Anlage ohne Unterbrechungen möglich ist.



Verantwortung  
seit 1861.

## Allgemeine Lieferbedingungen

2. Wird die Montage durch Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Auftraggebers verzögert oder unterbrochen, oder verzögert sich hierdurch die Fertigstellung der Arbeiten und/oder die Abnahme durch den Sachverständigen des technischen Überwachungsdienstleisters, sind die dadurch Schmitt+Sohn entstehenden Mehrkosten, insbesondere Einlagerungskosten und durch Wartezeiten oder zusätzliche Anfahrten erhöhte Personalkosten, vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.
3. Stellt sich bei Arbeiten im Werk oder bei der Durchführung von Umbau- bzw. Reparaturarbeiten am Betriebsort der Anlage heraus, dass weitere Anlagenteile, welche nicht im Angebot enthalten sind, erneuert werden müssen, erfolgt deren Lieferung und Einbau gegen zusätzliche Vergütung. Das gleiche gilt, wenn bei der Abnahme durch den Sachverständigen des technischen Überwachungsdienstleisters dieser die Änderung oder Erneuerung bestehender Baugruppen zusätzlich fordert. Wird ein solch zusätzlicher Material- und Arbeitsaufwand festgestellt, teilt Schmitt+Sohn dies dem Auftraggeber umgehend mit.
4. Werden auf Wunsch des Auftraggebers Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit von Schmitt+Sohn durchgeführt, werden die tariflichen Zuschläge für Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden einschließlich des vollen Unternehmerzuschlages in Rechnung gestellt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden erforderliche Hilfskräfte vom Auftraggeber gestellt.
5. Im Rahmen der Arbeiten ausgebaute und nicht mehr für die Anlage verwendbare Teile (Altmaterialien/Schrott) gehen in das Eigentum von Schmitt+Sohn über. Schmitt+Sohn entfernt diese Teile und hinterlässt eine entsprechend saubere Baustelle. Dies gilt, soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich einen gegenteiligen Wunsch äußert.

### VII. Inbetriebnahme und Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anlage mit Anzeige der vertragsgemäßen Fertigstellung abzunehmen. Die Anlage ist auch dann fertig gestellt, wenn sie aus bauseitigen Gründen (z.B. Strommangel, fehlende TÜV-Abnahme, unfertiges Gebäude) nicht betrieben werden kann. Der Auftraggeber ist in solchen Fällen nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern oder zu verzögern.
2. Nimmt der Auftraggeber die Anlage trotz Anzeige der Fertigstellung mit angemessener Fristsetzung (i.d.R. 2 Wochen) zur Abnahme nicht ab, gilt die Anlage als abgenommen und die Schlusszahlung ist ohne Abzug fällig.
3. Die Abnahme kann vom Auftraggeber nicht verweigert werden wegen Mängeln, welche die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigen.
4. Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt als Übergabetermin der Anlage an den Auftraggeber der Zeitpunkt der positiven Abnahme durch den technischen Überwachungsdienstleister. Bauseitige Mängel bzw. unwesentliche Mängel entsprechend VII. 3. verzögern die Übergabe nicht.
5. Wird die Anlage wegen bauseitiger Bedürfnisse noch vor Fertigstellung in Betrieb genommen (Betrieb als Bauaufzug) erfolgt der Betrieb und die Wartung ausschließlich auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers. Der Gefahrübergang auf den Auftraggeber erfolgt mit Inbetriebnahme als Bauaufzug.

### VIII. Mängelrechte

Für Sach- und Rechtsmängel leistet Schmitt+Sohn unter Ausschluss weiterer Ansprüche, vorbehaltlich Ziffer IX., Gewähr wie folgt:

#### Sachmängel:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Auftragnehmers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Schmitt+Sohn unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Schmitt+Sohn.
2. Zur Vornahme aller Schmitt+Sohn notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit Schmitt+Sohn die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist Schmitt+Sohn von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Schmitt+Sohn sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Schmitt+Sohn Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Mängelansprüche entstehen nicht durch natürlichen Verschleiß und natürliche Abnutzung der mangelfrei erbrachten Leistung. Keine Haftung wird daneben in folgenden Fällen übernommen:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten und Baukonstruktionen, Gebäudesenkung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Einflüsse von Temperatur und Witterung sowie sonstige Naturereignisse – sofern sie nicht von Schmitt+Sohn zu verantworten sind.
4. Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von Schmitt+Sohn für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung Schmitt+Sohn vorgenommene Änderungen an der Anlage.

#### Rechtsmängel:

5. Mängelansprüche für Rechtsmängel richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in Ziffer IX. nichts anderes bestimmt ist.

### IX. Haftung

1. Wenn die Leistung durch Verschulden von Schmitt+Sohn infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der Anlage – vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte VI und IX. 2.
2. Für Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, haftet Schmitt+Sohn – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a) bei Vorsatz,
  - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
  - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d) bei Mängeln, die Schmitt+Sohn arglistig verschwiegen hat,
  - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
  - f) bei Mängeln der Anlage, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Schmitt+Sohn auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.  
Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### X. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX. 2 a–d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel, soweit die vertragliche Leistung eine Bauleistung ist oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

### XI. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf der dafür bestimmten Anlage überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Schmitt+Sohn zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Schmitt+Sohn bzw. beim Softwarehersteller. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Schmitt+Sohn und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist nach Wahl von Schmitt+Sohn Nürnberg oder der Sitz derjenigen Niederlassung, welche jeweils Vertragspartei ist.



Verantwortung  
seit 1861.

## Bauseitige Leistungen

Grundsatz		<p>Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftraggeber folgende Leistungen als vertraglich geschuldete Mitwirkungspflichten.</p> <p>Bei Aufzugsanlagen in bestehenden Gebäuden und Aufzugsschächten übernimmt der Auftraggeber zudem die in der Anlage B bezeichneten Leistungen als vertraglich geschuldete Mitwirkungspflichten.</p> <p>Bei Aufzugsanlagen mit notwendigen Maschinen-/Triebwerks- und/oder Rollenträumen übernimmt der Auftraggeber zudem die in der Anlage M bezeichneten Leistungen als vertraglich geschuldete Mitwirkungspflichten.</p>
1. Bei Auftragserteilung	A1.1	Vorlage verbindlicher, bemaßter Baupläne wie Grundrisse für Normal- und ggf. Maschinenraumgeschosse sowie ein Gebäudeschnitt im Aufzugsbereich. Die hier-nach von S+ erstellte Anlagezeichnung ist Grundlage der bauseitigen Leistungen.
	A1.2	Vorlage der Baugenehmigung.
2. Vor Montagebeginn	A2.1	Termingerechte Bereitstellung des trockenen, sauberen, winkelrechten und maßhaltigen Aufzugsschachtes mit Aussparungen, Anschlagpunkten und Durchbrüchen nach S+ Anlagezeichnung inklusive aller für den Einbau des Aufzuges notwendigen Bau-, Maurer-, Stemm- und Verputzarbeiten. Der Schacht ist durch ein vom Schacht wegführendes Gefälle, Entwässerungsrinnen und Vordächer gegen Wassereintritte abzusichern. Aufzugsschachttüren sind nicht geeignet, den Schacht vor dem Eintritt von Wasser und Feuchtigkeit zu schützen. Anstriche im Schacht (Schachtgrube) den einschlägigen Vorschriften entsprechend.
	A2.2	Die in der Anlagezeichnung angegebenen Schachtabmessungen sind Mindestmaße die am fertigen Bauwerk winkel- und lotrecht vorhanden sein müssen. Die entsprechend der Bauweise erforderlichen Toleranzen können den in der Anlagezeichnung bestimmten Fertigmaßen zugeschlagen werden, so dass Abweichungen am fertigen Bauwerk nicht in das Lichtprofil hineinragen.
	A2.3	Sicherstellen der für den Aufzugsbetrieb zulässigen Grenztemperaturen im Schacht und weiteren Betriebsräumen.
	A2.4	Liefern und einsetzen der Ankerschienen und Gerüsthülsen gemäß Anlagenzeichnung sowie deren Reinigung. Bei der Einbringung in die Betonschalung ist formschlüssiger Kontakt zu Bewehrungsseisen zu vermeiden.
	A2.5	Angaben der verbindlichen Meterrisse im Schacht an allen Schachttüren.
	A2.6	Schachtabsperrungen und Montagegerüste nach DIN EN 4420, BetrSichV und UVV.
	A2.7	Schachtrauchung entsprechend der Landesbauordnung. Abweichungen sind durch entsprechende Gutachten zu dokumentieren. Kosten für eventuell notwendige Gefahren- und Risikoanalysen durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) trägt der Auftraggeber. Bei Einsatz eines automatischen Schachtrauchungssystems, erfolgen Einbau und Eindichten der Lichtkuppel/Entlüftungshauben oder Lamellenfenster durch den Auftraggeber, ebenso das Verlegen von Leerrohren und der Einbau von Unterputzdosen sowie die separate Stromzuleitung den einschlägigen Vorschriften entsprechend.
	A2.8	Bei betretbaren Räumen unter dem Fahr-schacht sind bauliche Maßnahmen den einschlägigen Vorschriften entsprechend erforderlich.
	A2.9	Zusätzlicher Schachtgrubenzugang, wenn nach Vorschrift erforderlich.
	A2.10	Anschlagpunkte sowie Liefern und Einbau von Lastösen bzw. Montageträgern im Schachtkopf mit Tragkraftkennzeichnung gemäß Einbauvorschriften und Anlagezeichnung.
	A2.11	Termingerechte Bereitstellung eines trockenen, verschließbaren Lagerraumes und

- eines Lagerplatzes sowie Bereitstellen geeigneter Transportwege zur Anlieferung und zwischen Lagerraum/Lagerplatz und Aufzugsschacht in Abstimmung mit S+.
- A2.12 Besonderheiten zur Anlieferung (Ladezeiten, Anlieferzonen usw.) sind mitzuteilen. Eventuell erforderliche Sperrungen öffentlicher Flächen zur Anlieferung veranlasst der Auftraggeber in Abstimmung mit S+. Die Kosten hierfür übernimmt der Auftraggeber.
- A2.13 Bereitstellung der 3-phasigen Drehstromzuleitung und nach Erfordernis 1-phasiger Wechselstromanschluss für die Notruffeinrichtung.
- A2.14 Termingerechte Bereitstellung eines allstromsensitiven FI-Schutzschalters bei TT-Stromnetz den einschlägigen Vorschriften entsprechend.
- A2.15 Datenverbindungsleitungen von, zu und zwischen Aufzugsschächten nach Erfordernis.
- A2.16 Der Betreiber muss rechtzeitig die Anmeldung der erforderlichen Anschlussleistung, an das zuständige EVU weiterleiten.
- A2.17 Termingerechte Bereitstellung einer geeigneten Stromversorgung für die Montage und den Probetrieb in unmittelbarer Nähe zum Montageort.
- A2.18 Einhaltung und Vorhaltung brandschutztechnischer Anforderungen.
3. Während und nach Montage
- A3.1 Einputzarbeiten, Schließen aller Fugen, Schlitz- und Öffnungen an den Schachtzugängen und im Schacht.
- A3.2 Anbindung an das Gebäude bei Schachtgerüsten.
- A3.3 Herstellen der türseitigen Schachtwandverkleidung im Schacht nach Erfordernis.
- A3.4 Einbetonieren von Umlenkrollenträgern wenn erforderlich den einschlägigen Vorschriften entsprechend. Betongüte mind. B25.
- A3.5 Bereitstellen des endgültigen Kraft- und Lichtstromanschlusses für die Montage, Inbetriebnahme und Abnahme.
- A3.6 Sämtliche notwendigen Verbindungsleitungen außerhalb des Aufzugsschachtes den einschlägigen Vorschriften entsprechend. Evtl. erforderliche Funkentstörung.
- A3.7 Vollamtsberechtigter Telefonanschluss (Hauptanschluss) und Mitteilung der Telefonnummer für das Fernnotrufsystem gemäß EN81 nach Absprache mit S+. Alternativ kann das Fernnotrufsystem über unseren C 2000 GSM Adapter kabellos betrieben werden. Dieser ist gesondert zu beauftragen.  
Die für den Betrieb des C 2000 GSM Adapters notwendige SIM-Karte, einschließlich der PIN stellt der Auftraggeber zur Verfügung.  
Die SIM-Karte kann auch über S+ zu besonders attraktiven Konditionen bezogen werden.  
Der Einsatz von Prepaid-Karten ist nicht zulässig. Netzabdeckung inklusive Datenvolumen ist zu prüfen und S+ mitzuteilen.
- A3.8 Anschluss des Potentialausgleiches an Führungsschienen und Antriebseinheit.
4. Sonstiges
- A4.1 Angabe des Einbauortes für den Schlüsseltresor des Fernnotrufsystems sowie Informationen über die Wandstärke und eventuelle Wandverkleidung (Wärmedämmung usw.) sind mit technischer Klärung bekanntzugeben.
- A4.2 Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gem. Arbeitsstättenverordnung.
5. Hinweise
- A5.1 Die Montage muss ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Bei bauseits verschuldeter Unterbrechung sind Warte- und Fahrzeit, Fahrtkosten sowie die tarifliche Auslösung zu vergüten. Der Wegfall von Unterbrechungsum-

- ständen und die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Montagearbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- A5.2 Einlagerungskosten durch bauseitig verschuldete Terminverzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- A5.3 Der Aufzug darf erst nach mängelfreier ZÜS- und Bauherrenabnahme betrieben und für Transporte benutzt werden. Ist noch keine Abnahme erfolgt, werden anfallende Stunden für begleitete Fahrten gesondert verrechnet.
- A5.4 Nachträgliche Änderungen festgelegter technischer Details oder bauliche Veränderungen, welche technische Änderungen zur Folge haben, verursachen Verzögerungen in der Lieferzeit und evtl. im Montagefortschritt. Daraus resultierende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
6. Abnahme
- A6.1 Fertigstellung des endgültigen Fußbodens vor den Schachtzugängen.
- A6.2 Fertigstellung der vorgeschriebenen Beleuchtung in ausreichender Stärke vor den Schachtzugängen einschließlich schaltbarer Dauerbeleuchtung im Bereich der Servicezarge/-paneel und ggf. Maschinenraum.
- A6.3 Aufschalten von bauseitigen Meldelinien und Funktionskontrolle.
- A6.4 Bei Schachtgerüsten und Verglasungen: Beibringung der entsprechenden statischen Nachweise gemäß der letztgültigen Normen und Vorschriften.
- A6.5 Stellung einer beauftragten Person (vormals Aufzugswärter) zur behördlichen Abnahme. Ohne diese beauftragte Person wird die Anlage zum Betrieb nicht freigegeben.
- A6.6 Die Abnahme der Aufzugsanlage durch den Auftraggeber erfolgt spätestens unmittelbar im Anschluss an die ZÜS-Abnahme.
- A6.7 Kosten für mehrmalige Abnahme durch den Sachverständigen (ZÜS) auf Grund bauseitiger/baulicher Mängel trägt der Auftraggeber.
- A6.8 Die Anlage darf erst nach Freigabe durch die ZÜS und die Abnahme durch den Auftraggeber in Betrieb genommen werden.
7. Nach Inverkehrbringung
- A7.1 Die gesetzlichen Pflichten gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) einhalten.
- A7.2 Die Prüfung vor Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen lassen.
- A7.3 Den Notfallplan ausfüllen und aushängen.
- A7.4 Die überwachungsbedürftigen Anlagen bei der zuständigen Behörde anmelden.

## Anlage B

Bestehende Gebäude und Aufzugsschächte:

- B. Vorbemerkung
- B0.1 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftraggeber bei Aufzugsanlagen in bestehenden Gebäuden und Aufzugsschächten zusätzlich zu den unter Ziffern A1.1 bis A6.8 aufgeführten Leistungen folgende Leistungen als vertraglich geschuldete Mitwirkungspflichten.
- B0.2 Sollten während der Montage Hindernisse auf Grund der vorhandenen Bausubs-

tanz auftreten, welche vor Angebotslegung nicht ersichtlich waren, sind dadurch entstehende Mehrkosten gesondert durch den Auftraggeber zu vergüten.

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| 1. Vor Montagebeginn        | <p>B1.1 Mieter/Nutzer der Aufzugsanlage sind über die Maßnahme zu informieren.</p> <p>B1.2 Zur Erstellung der Bauaufnahme ist der Zutritt zum Gebäude, zum Aufzugsschacht und allen seinen Öffnungen, sowie zum Maschinenraum zu ermöglichen.</p> <p>B1.3 S+ sind vollständige und detaillierte Angaben über in den Schachtwänden verlegte Leitungen und Rohre oder ähnliche Einrichtungen zu machen.</p> <p>B1.4 S+ sind vollständige und detaillierte Angaben zu Gebäude-/Aufzugsschachtstatik/Schachtgerüst, Ausführung und Stärke der Wände sowie Lastangaben der Schachtdecke zu machen.</p> <p>B1.5 Sind keine Dübel oder Durchsteckanker zur Montage in Schachtwänden, Schachtdecke, Schachtgrube (weiße Wanne) oder Maschinenraum möglich, ist dies S+ schriftlich mitzuteilen.</p> <p>B1.6 Informationen zu Stromnetz und Absicherungen insbesondere zur Zuleitung zum Maschinenraum/Aufzugsschacht sind mitzuteilen und wenn erforderlich in Absprache mit S+ anzupassen.</p> <p>B1.7 Aufzugsbuch und sonstige Dokumentation zum bestehenden Aufzug und/oder Schacht/Schachtgerüst sind zur Einsichtnahme an S+ zu übergeben.</p> <p>B1.8 Demontage und Entsorgung der Altanlage einschließlich Betonsockel in der Schachtgrube und Maschinenraum.</p> <p>B1.9 Reinigen und Sanieren von Schachtgrube und Maschinenraum und ggf. Rollenraum sowie fachgerechte Entsorgung von Ölrückständen.</p> <p>B1.10 Schutzeinrichtungen für Wände, Boden und Decke vor den Aufzugstüren, vor dem Maschinen-/Rollenraum ebenso wie für Transportwege zum Aufzugsschacht, Maschinen-/Rollenraum wie auch zum Lagerraum/Lagerplatz sind rechtzeitig vor Montagebeginn fertigzustellen.</p> <p>B1.11 Bei hydraulischen Aufzügen fachgerechte Sanierung von Stempellöchern.</p> <p>B1.12 Fachgerechtes Verschließen von nicht mehr benötigten Stempellöchern.</p> <p>B1.13 Bestätigung zur Einhaltung des Wasserhaushaltsschutzgesetz ist beizubringen.</p> |
| 2. Während und nach Montage | <p>B2.1 Soweit erforderlich, ist den Mietern/Nutzern während der Modernisierung eine alternative Transportmöglichkeit (Tragedienst) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>B2.2 Schutzeinrichtungen für Wände, Boden und Decke außerhalb des Aufzugsschachtes und Maschinen-/Rollenraum sind regelmäßig auf Beschädigungen zu prüfen und ggf. nachzubessern.</p> <p>B2.3 Demontage vorhandener Wand- und Deckenverkleidungen zur Montage der Aufzugsschachttüren und/oder des Schachtgerüsts.</p> <p>B2.4 Nach Erfordernis Demontage und Montage von Treppengeländern und Ersatzsicherungen im Treppenhaus.</p>  |

Ende Anlage B

Anlage M

Aufzüge mit Maschinen-/Triebwerksraum und/oder Rollenraum

M. Vorbemerkungen

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftraggeber bei Aufzugsanlagen mit Maschinen-/Triebwerks- und/oder Rollenraum zusätzlich zu den unter Ziffern A1.1 bis A6.8 aufgeführten Leistungen folgende Leistungen als vertraglich geschuldete Mitwirkungspflichten.

1. Vor Montagebeginn

- M1.1 Termingerechte Bereitstellung des trockenen verschließbaren Triebwerk- und ggf. Rollenraumes einschließlich der erforderlichen Montageöffnungen und Durchbrüche



**SCHMITT+SOHN  
AUFZÜGE**

- zum Fahrtschacht den einschlägigen Vorschriften entsprechend.
- M1.2 Liefern und Einbau evtl. erforderlicher Lastösen bzw. Montageträgern mit Tragkraftkennzeichnung im Maschinen-/Rollenraum.
  - M1.3 Installation der Maschinenraum- und ggf. Rollenraumbelichtung mit Steckdosen mit Schutzkontakt.
  - M1.4 Liefern und Einsetzen der Maschinen- und Rollenraumtür und erforderlicher Revisionsklappen den einschlägigen Vorschriften entsprechend.
  - M1.5 Bei Hydraulik-Aufzügen: Erstellen eines ölundurchlässigen Anstrichs nach den einschlägigen Vorschriften in der Fahrtschachtgrube (Wanne).
  - M1.6 Bei Hydraulik-Aufzügen: Soweit erforderlich Erstellung der Bodenbohrung und Lieferung sowie Einbringung des Schutzrohres einschließlich Boden.
  - M1.7 Bei Hydraulik Aufzügen: Erstellen eines ölundurchlässigen Anstrichs des Triebwerkraumfußbodens und der angrenzenden Wände. Ausreichend bemessene Ölschwelle im Zugangsbereich mit Kennzeichnung.
2. Während und nach Montage
- M2.1 Maschinenraumentlüftung einschließlich Abluftkanäle, Ventilatoren und Lüftungsgitter entsprechend den Vorschriften.
  - M2.2 Einbetonieren von Umlenkrollenträgern. Betongüte mind. B25.
  - M2.3 Maler- und Lackierarbeiten nach Erfordernis im Maschinen-/Rollenraum und Schacht.
3. Sonstiges
- M3.1 Einputzarbeiten, Schließen aller Fugen, Schlitzte und Öffnungen im Maschinen-/Rollenraum, an den Schachtzugängen und im Schacht.
  - M3.2 Kabeltrassen und Bodenkanäle mit Abdeckungen außerhalb Maschinen-/Rollenraum und Aufzugsschacht nach Absprache mit S+.
  - M3.3 Bei Hydraulik Aufzügen: Herstellung eines einsehbaren Verbindungskanals zwischen Maschinenraum und Aufzugsschacht ölundurchlässig entsprechend den einschlägigen Vorschriften

Ende Anlage M

